

**Allgemeine Anordnung über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (ohne Schulbereich und Hochschulbereich)**

Runderlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. August 2022 – III 11 – Az. 0214.2

Der Runderlass des Kultusministers über die allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten vom 20. August 1985 - X 131 - 0214 - wird, soweit es die Personalzuständigkeiten für das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, das Landesarchiv, die Landesbibliothek das Archäologische Landesamt und das Landesamt für Denkmalpflege betrifft, aufgehoben. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die allgemeine Anordnung über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums (ohne Schulbereich und Hochschulbereich) vom 11. Januar 2021 – III 11 – Az. 0214.2 aufgehoben.

**§ 1**

**Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)**

Der Direktorin bzw. dem Direktor des IQSH werden folgende Personalbefugnisse im Rahmen des zugewiesenen Personalbudgets übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG und tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L zu ernennen bzw. einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln.

Im allgemeinen Verwaltungsdienst bedürfen die Ernennungen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 SHBesG der Zustimmung des Ministeriums. Dasselbe gilt für die Abgabe von Einverständniserklärungen durch das IQSH bei Versetzungen von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 SHBesG aus Geschäftsbereichen anderer Dienstherren und für die unbefristete Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe E 15 TV-L in Funktionen der allgemeinen Verwaltung.

2. Es wird die Befugnis übertragen, im Bereich der Studienleiterinnen und Studienleiter und in Abweichung von Nr. 1 bei den Schularartbeauftragten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 SHBesG zu ernennen und vergleichbare tariflich Beschäftigte einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
3. Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen zu erteilen,
4. für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Land bei arbeits- und beamtenrechtlichen Streitigkeiten zu vertreten (verlorene Prozesse sind dem MBWFK mit einer Stellungnahme zur Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels vorzulegen),
5. Sonderurlaub zu bewilligen, Erholungsurlaub und Zusatzurlaub sowie Arbeitsbefreiung und Dienstbefreiung zu gewähren, Überstunden, Mehrarbeit und Rufbereitschaft anzuordnen, Fort- und Weiterbildungen zu genehmigen, alle Krankheitsangelegenheiten und Maßnahmen des betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagements sowie Dienstwohnungsangelegenheiten zu regeln, über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Beihilfen und die Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu entscheiden, über die Anerkennung von Dienstunfällen und den Ersatz von Sachschäden zu

entscheiden, Wohnraumarbeit und mobile Arbeit zu gewähren, Dienstreisen zu genehmigen, über fachliche Weisungsrechte zu entscheiden und diese zu übertragen, Aufgabenänderungen vorzunehmen soweit keine tariflichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Bewertung des Dienstpostens entstehen und soweit die entsprechenden Teilakten zu führen,

6. Praktikantinnen und Praktikanten zu beschäftigen und alle Personalangelegenheiten für diese zu regeln,
7. für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden, soweit nicht das Personalreferat des Ministeriums den Verwaltungsakt erlassen hat,
8. die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu vereidigen, sofern dies nicht durch die Ausbildungsschule erfolgt, und den Ausbildungsschulen zuzuweisen.
9. Alle Personalentscheidungen für die Dienststellenleitung und deren Vertretung verbleiben beim Ministerium.

### **§ 2**

#### **Landesarchiv, Landesbibliothek, Archäologisches Landesamt, Landesamt für Denkmalpflege**

Den Dienststellenleitungen werden – außer in eigenen Angelegenheiten – folgende Personalbefugnisse im Rahmen des zugewiesenen Personalbudgets übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 SHBesG und tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L zu ernennen bzw. einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
2. im Laufbahnzweig Archivdienst Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 LG 2.1 SHBesG und tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 12 TV-L zu ernennen bzw. einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
3. tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L befristet einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
4. Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen zu erteilen,
5. Sonderurlaub zu bewilligen, Erholungsurlaub und Zusatzurlaub sowie Arbeitsbefreiung und Dienstbefreiung zu gewähren, Überstunden, Mehrarbeit und Rufbereitschaft anzuordnen, Fort- und Weiterbildungen zu genehmigen, alle Krankheitsangelegenheiten und Maßnahmen des betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagements sowie Dienstwohnungsangelegenheiten zu regeln, über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Beihilfen und die Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu entscheiden, über die Anerkennung von Dienstunfällen und den Ersatz von Sachschäden zu entscheiden, Wohnraumarbeit und mobile Arbeit zu gewähren, Dienstreisen zu genehmigen, über fachliche Weisungsrechte zu entscheiden und diese zu übertragen, Aufgabenänderungen vorzunehmen soweit keine tariflichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Bewertung des Dienstpostens entstehen und soweit die entsprechenden Teilakten zu führen,
6. Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 1 und 2, Referendarinnen und Referendare, Volontärinnen und Volontäre, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln.
7. Alle Personalentscheidungen für die Dienststellenleitung und deren Vertretung verbleiben beim Ministerium.

## **§ 3**

### **Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB)**

Der Direktorin bzw. dem Direktor des SHIBB werden folgende Personalbefugnisse im Rahmen des zugewiesenen Personalbudgets übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG und tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L zu ernennen bzw. einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln.

Im allgemeinen Verwaltungsdienst bedürfen die Ernennungen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 SHBesG der Zustimmung des Ministeriums. Dasselbe gilt für die Abgabe von Einverständniserklärungen durch das SHIBB bei Versetzungen von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 SHBesG aus Geschäftsbereichen anderer Dienstherren und für die unbefristete Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe E 15 TV-L in Funktionen der allgemeinen Verwaltung.

2. Es wird die Befugnis übertragen, im Bereich der Schulaufsicht und Schulverwaltung und in Abweichung von Nr. 1 Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 SHBesG zu ernennen und vergleichbare tariflich Beschäftigte einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln.

Im Bereich der Schulaufsicht und Schulverwaltung ist vor der Besetzung von Dienstposten, die mit A 16 bewertet sind, sowie der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 16 oder dem Abschluss von Sonderdienstverträgen die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Hierzu sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin alle für die Entscheidung relevanten Unterlagen vorzulegen.

3. Es wird die Befugnis übertragen, Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen zu erteilen,
4. für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Land bei arbeits- und beamtenrechtlichen Streitigkeiten zu vertreten (verlorene Prozesse sind dem MBWFK mit einer Stellungnahme zur Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels vorzulegen),
5. Sonderurlaub zu bewilligen, Erholungsurlaub und Zusatzurlaub sowie Arbeitsbefreiung und Dienstbefreiung zu gewähren, Überstunden, Mehrarbeit und Rufbereitschaft anzuordnen, Fort- und Weiterbildungen zu genehmigen, alle Krankheitsangelegenheiten und Maßnahmen des betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagements sowie Dienstwohnungsangelegenheiten zu regeln, über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Beihilfen und die Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu entscheiden, über die Anerkennung von Dienstunfällen und den Ersatz von Sachschäden zu entscheiden, Wohnraumarbeit und mobile Arbeit zu gewähren, Dienstreisen zu genehmigen, über fachliche Weisungsrechte zu entscheiden und diese zu übertragen, Aufgabenänderungen vorzunehmen soweit keine tariflichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Bewertung des Dienstpostens entstehen und soweit die entsprechenden Teilakten zu führen,
6. Praktikantinnen und Praktikanten zu beschäftigen und alle Personalangelegenheiten für diese zu regeln,
7. für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden, soweit nicht das Personalreferat des Ministeriums den Verwaltungsakt erlassen hat.

8. Alle Personalentscheidungen für die Dienststellenleitung und deren Vertretung bleiben beim Ministerium.

**§ 4**

**Ausnahmen der Delegation**

Die vorübergehende Führung von Beamtinnen und Beamten oder tariflich Beschäftigten auf Planstellen oder Stellen, deren Besetzung dem Ministerium obliegt, bedarf meiner Zustimmung.

**§ 5**

**Berichtspflicht**

Alle Dienststellen haben dem Personalreferat des Ministeriums zum 1. Februar eines Jahres über die gesamte Beförderungspraxis des vergangenen Jahres zu berichten (Konsequenz aus Nummer 4.6 der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze).

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

***Allgemeine Anordnung über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Beruflicher Schulbereich)***

Runderlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. August 2022 – III 13 – Az. 0214

Die mir mit Erlass des Ministerpräsidenten (Amtsbl. Schl.-H. S. 728) übertragenen personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 38 Landesverfassung werden in nachstehendem Umfang übertragen.

**§ 1**

Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) ist zuständig für die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten des dem SHIBB nachgeordneten Schulbereichs, den Berufsbildenden Schulen und den Regionalen Bildungszentren. Es wird zudem die Befugnis übertragen, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden.

**§ 2**

1. Die Besetzung einer Schulleitungsfunktion bedarf der Mitzeichnung des Ministeriums. Im Rahmen des Schulleitungsbesetzungsverfahrens gilt dies ebenso für die Ausschreibung, die Wahlvorschläge sowie den abschließenden Besetzungsvorschlag. Die Ernennung der Schulleitung bzw. die entsprechende arbeitsrechtliche Vereinbarung wird durch die Ministerin bzw. den Minister gezeichnet.
2. Das der Ernennung in das Beförderungsamt A 11 SHBesG bzw. EG 11 TV-L und A 14 SHBesG bzw. EG 14 TV-L vorgelagerte Ausschreibungsverfahren sowie die zugrundeliegenden Beurteilungs- und Auswahlgrundsätze bedürfen der Mitzeichnung des Ministeriums.